

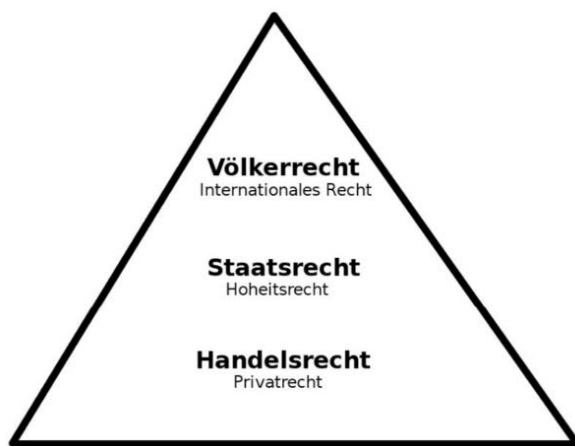
Legitimation

Einleitung

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgegangen ist, handelt es sich bei der "BRD" um keinen Staat im völkerrechtlichen Sinne. Dennoch sollte man nicht dem Irrtum verfallen, sie wäre deshalb nicht existent. Sie existiert lediglich nicht in der Form einer Gebietskörperschaft im Hoheitsrecht, sondern als Personenvereinigung im Handelsrecht.

EINSCHUB:

Ein Rechtssystem besteht aus verschiedenen Rechtsebenen. In der unten abgebildeten Pyramide werden die völkerrechtlich anerkannten Rechtsebenen vereinfacht dargestellt.



Völkerrecht – Internationales Recht

Hoheiten oder Staaten treffen miteinander Regelungen, die das Verhalten der Hoheiten untereinander betrifft.

Staatsrecht – Hoheitsrecht

Eine Vereinigung von natürlichen Personen, oder Menschen, eines Hoheitsgebietes übertragen die Hoheitsgewalt an eine übergeordnete Struktur.

Handelsrecht – Privatrecht

Wenn Personen miteinander Verträge machen oder Handel treiben, dann ist das Privat-/Handelsrecht.

Hierbei gilt, daß eine untergeordnete Rechtsebene sich aus einer übergeordneten Ebene ergibt, also in ihr erwähnt bzw. genehmigt wird. Eine untergeordnete Ebene darf dem Sinn oder Wortlaut einer übergeordneten Ebene nicht widersprechen.

Es wird gezeigt werden, daß die "BRD" von der "UN" als Treuhandverwaltung für ein Hoheitsgebiet eingesetzt wird, und, daß ihr von Anbeginn nicht mehr als wirtschaftliche Verwaltungsbefugnisse zugestanden worden. Als Personenvereinigung ohne Territorium definiert die "BRD" ihr Recht für einen bestimmten Personenkreis, der unabhängig von einem Territorium ist, und sich damit nur auf der Ebene des Handelsrechts befinden kann. Das Recht einer Personenvereinigung hat weder etwas mit Hoheitsrecht noch mit Gewaltausübung zu tun, da sich einer Personenvereinigung immer freiwillig angeschlossen wird.

Wie unter solchen Umständen vom "BRD"-Systems vorgegangen wird, um derartige Vorgehensweisen zu rechtfertigen und damit zu ersuchen, dieses Handeln zu legitimieren, wird im folgenden Kapitel näher dargelegt.

Das Treuhandsystem der "UN"

Die "Vereinten Nationen" ("UN") wurden 1942 als **Feindstaaten-Organisation gegen das Deutsche Reich** gegründet.

Die sogenannte **Feindstaatenklausel** ist heute noch in Kraft, womit das deutsche Volk nach **Artikel 53 und 107 der UN-Charta** im Gebietsstand vom 31.12.1937 immer noch als Feind entmündigt ist.

EINSCHUB:

In Artikel VII (e) des Militärregierungsgesetz Nr. 52 haben die Besatzungsmächte folgende Definition für Deutschland festgelegt.

"Deutschland bedeutet das Gebiet des Deutschen Reiches, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat."

Wohlgemerkt, im Gebietsstand von 1937 bedeutet das "Dritte Reich" von Adolf Hitler!

Demnach definiert man uns heute noch international als **Angehörige des Nationalsozialismus, welche man entmündigt** und ihnen die Organisation einer eigenen Verwaltung vorenthält, wodurch eine Fremdverwaltung zur Sicherstellung von Recht und Ordnung zum Einsatz kommen muss.

Für solche Fälle bringt die "UN" mit ihren Statuten praktischerweise gleich ein **Treuhandsystem zur Verwaltung von Hoheitsgebieten** mit, das in den **Artikeln 75 bis 91 der UN-Charta** beschrieben wird.

Seit der am 18. September 1973 erfolgten Aufnahme der "BRD" als Vollmitglied in der "UN" wird sie gemäß Artikel 73 der UN-Charta als Treuhandverwaltung für das Hoheitsgebiet vom Deutschen Reich in den Grenzen von 1937 eingesetzt.

An dieser Stelle sei darauf aufmerksam gemacht, daß die "BRD" hiermit in einem Kriegsbündnis aufgenommen wurde, welches sich als Feindstaatenbündnis gegen das Deutsche Reich und gegen das deutsche Volk gegründet und organisiert hat!

FAZIT:

Das deutsche Volk wird international als Angehörige vom Dritten Reich definiert und sind daher als Feind noch immer zu entmündigen.

Durch die Entrechtung darf sich das deutsche Volk keine eigene Verwaltungsstruktur geben, weshalb eine Fremdverwaltung zum Einsatz kommen muss.

Zu diesem Zweck wird die "BRD" von der "UN" seit 1973 als privatwirtschaftliche Treuhandverwaltung eingesetzt.

Der Firmencharakter der "BRD"

Bereits ein Blick ins Grundgesetz verrät, daß es sich bei der "BRD" vielmehr um eine **Verwaltung mit Firmencharakter** handelt als um eine Gebietskörperschaft zum Schutz von Menschen und Natur.

Besonders deutlich bringt dies der **Artikel 133 Grundgesetz** zum Ausdruck.

"Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ein."

(VGL. ART. 133 GRUNDGESETZ)

Demnach haben die Besatzungsmächte der "BRD" von Anbeginn nicht mehr und nicht weniger als wirtschaftliche Verwaltungsbefugnisse zugestanden.

Diesen Anschein erwecken auch verschiedene Formulierungen an anderen Stellen im "Grundgesetz", wie die folgenden Beispiele aufzeigen.

"Der Bundesrat ist von der Bundesregierung über die Führung der Geschäfte auf dem Laufenden zu halten."

(VGL. ART. 53 GRUNDGESETZ)

"Der Bundeskanzler leitet seine Geschäfte nach einer ... Geschäftsordnung."

(VGL. ART. 65 GRUNDGESETZ)

"Der Bundestag ... gibt sich eine Geschäftsordnung."

(VGL. ART. 40 GRUNDGESETZ)

Analoge Aussagen befinden sich außerdem in **Art. 42 (2)**, **Art. 52 (3)**, **Art. 65**, **Art. 77 (2)** und **Art. 93 (1)**.

Dies belegt, daß bereits bei Konzeption und Erarbeitung von "BRD" und "Grundgesetz" der Firmencharakter vornehmlich Berücksichtigung fand, was den direkten Schluss zulässt, daß mit der "BRD" von Anbeginn kein Staat, sondern schon immer nur eine Wirtschaftsverwaltung angedacht war.

Des Weiteren ist festzustellen, daß am **29.08.1990** eine **"BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FINANZAGENTUR GmbH"** gegründet wurde. Hierzu wurde eine frühere "DDR"-Firma, interessanterweise eine zu diesem Zeitpunkt bereits insolvente Firma, umfirmiert und beim Registergericht in Frankfurt am Main angemeldet.

Ihre Handelsregisternummer lautet HRB 51411.

Zudem weisen inzwischen sämtliche "BRD"-Organe eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** nach **§ 27a UStG** aus.

- Die Firma "DEUTSCHER BUNDESTAG": DE 122119035.
- Die Firma "SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI": DE 286927129.
- Die Firma "AMTSGERICHT BAUTZEN": DE 354922964.

Der **§ 27a Umsatzsteuergesetz** gibt den folgenden Wortlaut wieder.

"(1) Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt Unternehmern im Sinne des § 2 auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer."

(VGL. § 27A UMSATZSTEUERGESETZ)

Im **§ 2 Umsatzsteuergesetz** heißt es weiter.

"(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen [...]"

(VGL. § 2 UMSATZSTEUERGESETZ)

Das **Bundeszentralamt für Steuern** gibt zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf ihrer Internetseite den folgenden Wortlaut an.

"Unternehmen, die Lieferungen und Leistungen innerhalb des Europäischen Binnenmarktes erbringen oder erhalten, benötigen für die Abwicklung eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer."

Folgerichtig ist in **internationalen Firmen- und Branchenführern** jede "BRD"-Körperschaft als Firma gelistet und leicht zu finden, beispielsweise unter www.manta.com oder unter www.dnb.com.

DEUTSCHER BUNDESTAG

D-U-N-S® Nummer: 332620814

Unternehmensadresse:
Platz der Republik 1 10557 Berlin

SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI

D-U-N-S® Nummer: 315149093

Unternehmensadresse:
Archivstr. 1 01097 Dresden

AMTSGERICHT BAUTZEN

D-U-N-S® Nummer: 343585768

Unternehmensadresse:
Lessingstr. 7 02625 Bautzen

FAZIT:

Der Firmencharakter der "BRD" spiegelt sich in vielen Bereichen wider, wobei bereits die Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte im Grundgesetz besonders aufhorchen lassen sollte.

Als Beispiele für direkte Folgen lassen sich nennen, daß auf Grund des Firmencharakters ...

- in der "BRD" keine **Staatshaftung** mehr besteht.
(VGL. BGBl. TEIL 1, NR. 41 VOM 9.11.1982)
- in der "BRD" keine **Staatsgerichte** mehr existieren.
(VGL. BGBl. JG. 1950, TEIL 1, NR. 40 VOM 20.09.1950, ART. 1 NR. I.13, S.456)
- in der "BRD" „alle **Beamtenverhältnisse am 8. Mai 1945** erloschen“ sind.
(VGL. URTEIL - 1 BvR 147/52 - DES BVERFG VOM 17.12.1953)

Die indirekten Folgen und langfristigen Schäden können nur gewaltig sein, werden aber in diesem Rahmen hier nicht weiter thematisiert.

Die juristische Person der "BRD"

Zur Verwaltung der Menschen im Handelsrecht bedient sich die "BRD" einer juristischen Konstruktion, mit dessen Hilfe sie den Familiennamen des lebendig geborenen Menschen als Name zur Erzeugung einer juristischen Person, oder Vermögensmasse, verwendet und diese von der "BRD" damit dann treuhändisch verwaltet werden darf.

Ausgangspunkt ist die Geburt.

Ein Mensch wird geboren, wobei die Geburt im Geburtenbuch beurkundet wird.

Festzustellen ist, daß **nirgends etwas von "Name" oder "Familiennamen" steht**. Nur beim Kind erscheint einmal der Vorname.

Mit einem Auszug aus dem Geburtenbuch gehen die Eltern zur Verwaltung und registrieren den Sohn. Die Verwaltung stellt daraufhin eine **Geburtsurkunde** aus und greift als gesetzliche Grundlage dazu auf das **Personenstandsgesetz (PStG)** zurück.

Beim **Vergleich von Geburtsurkunde und Geburtenbuch** sind drei Besonderheiten auffällig:

1. Es gibt ein Attribut **"Registernummer"**.
2. Es gibt ein Attribut **"Geburtsname"**.
3. Es gibt ein Attribut **"Geschlecht"**.

Die Depotassistentin Anna Maria Mustermann geb. Reichardt, evangelisch -/-
 wohnhaft bei ihrem Ehemann, -/-
 Ehefrau des Kaufmanns Gerald Mustermann -/-
 wohnhaft in Hildesheim,
 hat am 31. Januar um 13 Uhr 25 Minuten
 in Hildesheim,
 einen Knaben geboren. Das Kind hat den Vornamen
 Sascha -/-

Geburtsurkunde?
 Standesamt Hildesheim
 Registernummer 0815/1977
 Kind
 Geburtsname Mustermann
 Vorname(n) Sascha
 Geschlecht männlich
 Geburtstag 31.01.
 Geburtsort Hildesheim

Unter **§ 21, Absatz (1) PStG** sind die Vorschriften zur Beurkundung zu finden, mit welcher die Verwaltung aus dem Knaben eine Person mit verschiedenen Attributen macht.

Des Weiteren wird auf weitere Verallgemeinerungen hingewiesen, die, wie im Folgenden, zu weiteren Attributen führen.

"Zum Geburtseintrag wird hingewiesen ... auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes [StaG]"

(VGL. § 21 PStG, ABSATZ (3), SATZ 4)

Da die "BRD" kein Staat, sondern nur eine Verwaltung ist, hat sie keine Staatsangehörigkeit definiert und kann somit auch keine vergeben. Deshalb bedient sie sich der illegalen deutschen Staatsangehörigkeit von Adolf Hitler und fügt der Person auf diese Weise das weitere Attribut **"Staatsangehörigkeit"** hinzu und ordnet diesem die Eigenschaft "deutsch" zu.

EINSCHUB:

Es sei bemerkt, daß es sich bei "deutsch" um keinen Staat handelt, dem man angehören kann. Aus diesem Grund sind Personalausweise und Reisepässe auch kein Beleg dafür, Deutscher zu sein, sondern begründen sie lediglich die Vermutung dessen. In Wahrheit sind wir also Staatenlose, wie später noch gezeigt wird. Zumal ein Wirtschaftsgut auch kein Staatsangehöriger sein kann!

Der **wichtigste Hinweis** für die vorliegende Arbeit befindet sich in **Satz 5**.

"Zum Geburtseintrag wird hingewiesen ... auf das Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt"

(VGL. § 21 PSTG, ABSATZ (3), SATZ 5)

Das **Sachrecht** bezeichnet ein Rechtsgebiet des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), welches die **Rechtsverhältnisse von Rechtssubjekten zu Sachen** im Sinne von § 90 regelt.

"Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände."

(VGL. § 90 BGB)

Im Weiteren wird man im **Artikel 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)** fündig, worin folgender Hinweis steht.

"Der Name einer Person unterliegt dem Recht des Staates, dem die Person angehört."

(VGL. § 10 EGBGB)

Da die "BRD" kein Staat ist, sondern eine Verwaltung, unterliegt der Name einer Person also sinngemäß dem Recht der Verwaltung. **Demnach verwaltet die "BRD" den als Knaben geborenen Menschen im Sachenrecht der Verwaltung.**

Wenn die "BRD"-Verwaltung im Handelsrecht agiert, dann müssten auch im **Handelsgesetzbuch** entsprechende Hinweise dafür zu finden sein.

"Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt."

(VGL. § 17 HGB)

Hier wird die Person mit dem Attribut "Name" nun mit einer Firma in Verbindung gebracht. Eine Firma ist eine juristische Person, welche mit einem "Name" bezeichnet wird.

Die Personalausweisverordnung bestätigt diesen Sachverhalt nochmal.

Angaben, die zur Feststellung der Identität von juristischen und natürlichen Personen notwendig sind,

- a) *bei natürlichen Personen insbesondere der Familienname, die Vornamen, der Tag und der Ort der Geburt sowie die Anschrift der Hauptwohnung,*
- b) *bei juristischen Personen insbesondere der Name, die Anschrift des Sitzes, die Rechtsform und die Bevollmächtigten; außerdem ist in diesem Fall eine Kopie des Handelsregistrauszugs oder der Errichtungsurkunde beizufügen;*

(VGL. § 28, ABS. (1), 1. SATZ, PERSONAL AUSWEISVERORDNUNG (PAUSWV))

FAZIT:

Für den als Knabe geborenen Menschen erzeugt die Verwaltung eine juristische Person, Firma oder Vermögensmasse mit verschiedenen Attributen. Mit der Beantragung eines Personalausweises übernimmt der Mensch dann faktisch die Treuhandschaft für diese juristische Person, was auch unter dem Begriff "Geschäftsführung ohne Auftrag" bekannt ist.

Eine weitere Bestätigung dessen findet man im Artikel 27 vom **Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954**.

"Die Vertragsstaaten stellen jedem Staatenlosen, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und keinen gültigen Reiseausweis besitzt, einen Personalausweis aus."

(VGL. [BGBL. TEIL II, NR. 22 VOM 22. APRIL 1976, ARTIKEL 27](#))

Nach diesem "UN"-Papier sind wir alle Staatenlose. Wir nennen das „Staatsangehörigkeit deutsch“, weil lediglich die Vermutung vorliegt, dass wir Deutsche sind.

Dieser Sachverhalt bestätigt sich wiederum in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz, aus welcher das folgende Zitat entnommen wurde.

"Bestehen Zweifel, ob jemand Deutscher ist, obliegt die Klärung der Staatsangehörigkeitsbehörde. Bis zur Klärung ist er als Ausländer zu behandeln. Beruft sich ein Ausländer darauf, Deutscher zu sein, hat er dies gemäß § 70 Absatz 1 nachzuweisen (zum Beispiel durch Staatsangehörigkeitsurkunde)."

(VGL. [ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM AUSLÄNDERGESETZ 1.2.3.1](#))

Das bedeutet, daß wir bis zum gegenteiligen Beweis durch eine Staatsangehörigkeitsurkunde (oder Vergleichbares) als Ausländer zu behandeln sind.

FAZIT:

Ausgangspunkt ist der als Knabe geborene Mensch mit dem Vornamen Marc.

Als in Deutschland geborenes Kind wurde ihm aufgrund der Gutgläubigkeit seiner Eltern von einer Treuhandverwaltung eines Feindstaatenbündnisses eine juristische Person mit den Attributen männlich, staatenloser Ausländer und vermuteter Deutscher zugeordnet.

Da man sich dem Namen der Person bedient und sich regelmäßig damit als Herr Sturm identifiziert, agiert man als kaufmännischer Treuhänder für eine von der Verwaltung im Handelsrecht erzeugte juristische Person (oder Vermögensmasse).

Der entrechtete Mensch wird dazu als Sache behandelt, womit die Ähnlichkeit zum Bürgerlichen Tod deutlich wird. Die rechtlichen Grundlagen dieser Kommerzialisierung des Menschen (moderne Sklaverei) geht auf den Vertrag von Verona vom 03.10.1213 zurück.

EINSCHUB:

Die zur treuhändischen Verwaltung eines Hoheitsgebietes eingesetzte Verwaltung wird dabei zum Kreditnehmer, wobei als Kreditgeber das "US-Departement of the Treasury" ("DOT") auftritt. Dazu wird mit der Registrierung der Geburt eines neugeborenen Menschen bei der Verwaltung im Hintergrund ein Kreditgeschäft, in Gestalt einer Namensanleihe, abgewickelt. Der Mensch wird so ohne Information und sein wissentliches Zutun als Wertabsicherung (Kollateralwerte) für ein Kreditgeschäft missbraucht, wo er als Sicherungspfand fungiert.

Definition "**Namensanleihe**":

"Eine mit Namen (Anschrift, Wohnort) ausgestellte Anleihe wird als Namensanleihe bezeichnet."

(VGL. WWW.BOERSE.DE/BOERSENLEXIKON/NAMENSANLEIHE)

Definition "**Anleihe**":

Auch Obligation, Schuldverschreibung, etc. genannt und bezeichnet damit alle festverzinslichen Schuldverschreibungen mit vorgeschriebener (meist längerer) Laufzeit sowie vertraglich fixierter Tilgung. Anleihen dienen der Finanzierung von langfristigen Krediten.

(VGL. WWW.BOERSE.DE/BOERSENLEXIKON/ANLEIHE)

Das auf diesem Wege bereitgestellte Vermögen wird auch als Geburtenanleihe bezeichnet und dient als versichertes Wertpapier schließlich zum Wetten und Handeln am internationalen Anleihemarkt.

Anleitung zur Wertermittlung einer Geburtenanleihe

Der aktuelle Börsenwert solcher Wertpapiere lässt sich mit der Sozialversicherungsnummer leicht auf der Internetseite einer großen Vermögensverwaltung ermitteln.

Hierzu wird die folgende Internetseite aufgerufen.

https://quotes.fidelity.com/webxpress/get_quote

In das erscheinende Eingabefeld wird die Sozialversicherungsnummer in folgender Form eingetragen, wobei der Unterstrich ("_") durch ein Leerzeichen (" ") zu ersetzen ist.

52_111040_H_003

Zunächst sind die letzten Handelspositionen der Anleihe zu sehen. Unten links in der Rubrik "Money Market Fund Quote" befinden sich zwei Buttons: "Trade" / "Research". Unter "Research" in der Rubrik „Details“ wird ein Wert bei "Portfolio Net Assets" (\$M) von z.B. \$4,269.55 angegeben, welcher durch Multiplikation mit 1000 den aktuellen Wert der Anleihe ergibt.

Bei Rentnern oder Frauen kann ein Zugang auf Grund von weiteren Unterkonten unmöglich sein.

Besatzungsrecht als "voll wirksames Bundesrecht"

Um als privatwirtschaftliche Verwaltungsfirma in einem fremden Gebiet auch ohne die notwendige Gebietshoheit Interessen durchzusetzen, wird in der Regel schlagkräftige Unterstützung in Form von militärischer Gewalt erforderlich sein. Zu diesem Zweck wurden zur Zeit der Wiedervereinigung Abmachungen, wie beispielsweise die **Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten** sowie zu dem **Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen**, getroffen, dessen Bekanntmachung folgende Wortlaut enthält.

2. *Vorbehaltlich der Ziffer 3 wird der Vertrag vom 26. Mai 1952 zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen gleichzeitig mit dem Deutschlandvertrag suspendiert und tritt gleichzeitig mit diesem außer Kraft [...]*
3. *Folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrags bleiben jedoch in Kraft:*
Erster Teil: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis » . . . Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern« sowie Absätze 3, 4 und 5,
Artikel 2 Absatz 1,
Artikel 3 Absätze 2 und 3,
Artikel 5 Absätze 1 und 3,
Artikel 7 Absatz 1 Artikel 8

(VGL. BGBl. II 1990 S. 1386)

Was genau dem **Artikel 2, Absatz (1) des Überleitungsvertrages** entnommen werden kann, wird im Folgenden wiedergegeben.

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

(VGL. BGBl. Jg. 1955, TEIL II, S. 405)

Auch das **Bundesverfassungsgericht machte am 21. Januar 1998** unter anderem folgende Feststellung zum Überleitungsvertrag, BGBl. Jg. 1955, Teil II, S. 405:

Der Überleitungsvertrag wurde nicht durch den Zwei-plus-Vier-Vertrag aufgehoben [...].

(VGL. URTEIL DES BVERFG -- 2 BVR 1981/97 --)

Darüber hinaus bestätigte das "Bundesministerium der Justiz" in einem Schreiben an den "Schutzbund der Kreditnehmer" vom 29.04.2004 ebenfalls diesen Sachverhalt, wie die im Folgenden dargestellte Kopie dieses Schreibens unter Beweis stellt.

Abschrift



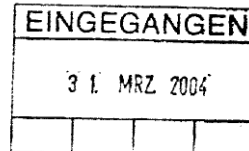
Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen: E 4 -9161 II E2 335/2004
(bei Antwort bitte angeben)

Berlin, den 29. März 2004

Postanschrift:
Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Lieferanschrift: Kronenstraße 41, 10117 Berlin
Telefon: 0 18 88 5 80 - 0
(030) 20 25 - 70
bei Durchwahl: 0 18 88 5 80 - 95 14
(030) 20 25 - 95 14
Telefax: 0 18 88 5 80 - 95 25
(030) 20 25 - 95 25

Schutzbund der Kreditnehmer
Landesverband Hessen
Postfach 1253
35315 Homberg / Ohm



Betr.: Überleitungsvertrag

Bezug: Ihr Schreiben vom 20. März 2004

Sehr geehrter Herr Weisheit,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. März 2004, mit dem Sie sich nach der Geltung von Artikel 2 des Überleitungsvertrages erkundigt haben.

Ihre Annahme, wonach der Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages (BGBl. 1955 II S. 405) weiterhin in Kraft sei, ist zutreffend. In der Vereinbarung vom 27. / 28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandenen Fragen (in der geänderten Fassung) (BGBl. 1990 II S. 1386) ist unter Ziffer 3 bestimmt, dass unter anderem Artikel 2 Abs. 1 des Überleitungsvertrages in Kraft bleibt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Hiestand)

(VGL. SCHREIBEN DES "BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ" VOM 29. MÄRZ 2004)

Die Wiederherstellung des gesamten Besatzungsrechtes als "voll wirksames Bundesrecht" verfügten die westlichen Besatzungsmächte mit dem sogen. Bundesbereinigungsgesetz aus dem Jahr 2007. Dies wird unter § 2 von Artikel 4 des 2. BMJBBG vom 23.11.2007 deutlich, dem der folgende Wortlaut zu entnehmen ist.

§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

1. das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.05.1956 (vgl. BGBl. I Seite 437; BGBl. III 104-1),

2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30.05.1956 (BGBl. I Seite 446; BGBl. III 104-2),

3. das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23.07.1958 (BGBl. I Seite 540; BGBl. III 104-3) und

4. das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19.12.1960 (BGBl. I Seite 1015; BGBl. III 104-4).

(VGL. ARTIKEL 4 DES ZWEITEN GESETZES ÜBER DIE BEREINIGUNG VON BUNDESRECHT IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ (2. BMJBBG) VOM 23.11.2007, BGBl. I SEITE 2614)

Die damalige Aufhebung von Besatzungsrecht erfolgte nicht auf direktem Weg, sondern indirekt über ein gesondert erlassenes "Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts". Und genau dieses Gesetz wurde mit dem Zweiten Bereinigungsgesetz aus 2007 nun wieder aufgehoben.

Folglich wurde damit nichts anderes vollzogen, als das Besatzungsrecht wieder vollumfänglich in Kraft zu setzen!

Daß es sich hierbei nicht um blanke Theorie, sondern gelebte Praxis handelt, wird mit der **Verurteilung des ehemaligen Devisenbeschaffers der DDR, Dr. Alexander Schalck-Golodowski, am 21. April 1999** vor dem Landgericht Berlin deutlich. Dabei wurde er wegen Vergehen nach dem Militärregierungsgesetz Nr. 53 verurteilt. Das sogenannte Bundesverfassungsgericht hatte seine **"Verfassungsbeschwerde" nicht angenommen, da ein Einspruch gegen alliiertes Recht vor bundesrepublikanischen Gerichten nicht möglich ist.**

(VGL. URTEILE 5 STR 97/99 UND 5 STR 123/99)

FAZIT:

Sämtliche Militärregierungsgesetze mit allen Nebengesetzen und Kontrollratsbeschlüssen sowie dem Zonenstrafrecht sind bis zum heutigen Tage in der BRD sowohl gültig als auch in praktischer Anwendung.

Rechtsfolgen

Entsprechend dem ersten Teil dieses Kapitels ist die "BRD" eine von der "UN" zur Verwaltung des Hoheitsgebietes des Deutschen Reiches im Gebietsstand vom 31.12.1937 eingesetzte **Treuhandverwaltung in der Gestalt einer Nichtregierungsorganisation** (kurz: "NRO"). Der englische Begriff dafür lautet "non-governmental organization" und wurde von der "UN" eingeführt, um Vertreter der Zivilgesellschaft von staatlichen Vertretern abzugrenzen. Die "BRD" ist eine eingesetzte Fremdverwaltung für das entmündigte, deutsche Volk und somit eine klassische Personenvereinigung im Handelsrecht, dessen Firmencharakter auch an den verschiedensten Stellen deutlich sichtbar nach Außen tritt. Personenvereinigungen definieren ihr Recht für einen bestimmten Personenkreis. Dieser Kreis an Personen setzt sich in grober Annäherung aus dem Kreis der Personalausweis-Träger zusammen.

FAZIT:

Organe der "BRD" müssen vor ihrer Tätigkeit also sicherstellen, daß sich die betroffene Person auch in dem Personenkreis befindet, für welchen die "BRD" ihr Recht definiert, z.B. durch Vorlage des Personalausweises.

Der Personalausweis oder Reisepass weist dabei jedoch nicht unsere natürliche Person aus, da die "BRD" solche nicht verwalten darf. Da die "BRD" von der "UN" nur zur Verwaltung von juristischen Personen lizenziert ist, muss sie folglich zum Zweck der Verwaltung für jeden von uns extra eine juristische Person erzeugen. Diese wird uns dann intern zugeordnet, um uns auf diese Weise zu verwalten. Damit registriert die "BRD" nicht den Menschen mit Familiennamen, sondern eine Sache mit gleich lautendem Namen. Der Mensch selbst bleibt unregistriert und somit nicht im Besitz eines gültigen Reiseausweises. Nach einem Papier der "UN" ist dieser Mensch von der "BRD" sodann als staatenlos anzusehen und mit einem Personalausweis auszustatten. Dabei enthält sie den Menschen auf illegale Weise ihre natürliche Person vor.

Bei Beantragung des Dokuments wird noch entsprechend dem Personalausweisgesetz die Angabe von „*Familiennamen und Geburtsnamen*“ abgefragt. (VGL. § 5 PAUSWG)

Das ausgehändigte Dokument enthält unter [a] **anstelle des Feldes Familiennamen nur ein Feld Name** (siehe roter Pfeil im Bild), was laut den Bestimmungen der **Personalausweisverordnung eine juristische Person charakterisiert**. (VGL. § 28 PAUSwV)



Mittels weiterer Gesetzmäßigkeiten **erklärt die "BRD" den staatenlosen Menschen zum Ausländer**, bis von ihm ein gegenteiliger Beweis erbracht wird.

FAZIT:

Darüber hinaus bedürfen sämtliche mit hoheitlichen Aufgaben befassten Organe der "BRD" aufgrund des aktiven Besatzungsrechts für ihre Tätigkeit ausdrücklich die Genehmigung durch die Militärregierung, da sie sonst illegal wirken.

(VGL. PROKLAMATION NR. 1 PKT. II UND III, IN VERBINDUNG MIT MILITÄRREGIERUNGSGESETZ NR. 1 ART. II, PKT. 3B, SOWIE MILITÄRREGIERUNGSGESETZ NR. 2 ART. 1 PKT. 1A, ART. III PKT. 5, ART. IV PKT. 7, ART. V PKT. 8 UND 9)